



Vorstand

C 30-2/R 3-3

10. November 2005

Geschäftsbedingungen

**Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen
Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BANz. Nr. 223 a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2005/2005 vom 6. Oktober 2005 (Bundesanzeiger Nr. 195 vom 14. Oktober 2005) werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, mit Wirkung vom 1. Januar 2006 als vereinbart.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Dr. Fabritius

Lipp

Anlage

Telefon

069 9566-4497

oder

069 9566-1

Termin

Veröffentlicht

im Bundesanzeiger Nr. 227

vom 1. Dezember 2005

Vorgang

Mitteilung

Nr. 2005/2005

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB)**

Abschnitt II. Giroverkehr

Nummer 23 Abs. 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Beleg hafte Prior1-Zahlungen, die am Einreichungstag trotz vorhandener Deckung nicht ausgeführt werden konnten, werden am nächsten Geschäftstag ausgeführt.“

Abschnitt IX. Offene Depots

Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die offenen Depots werden in Servicezentren bei der Hauptverwaltung Frankfurt geführt.“

Abschnitt X. Devisen- und Auslandsgeschäfte

In Unterabschnitt B Nr. 2 werden die Wörter „einziehende Stelle“ geändert in:

„annehmende Stelle“

Unterabschnitt B Nr. 4 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Das Indossament des Einreichers muss lauten: „An Deutsche Bundesbank“ (**ohne** Angabe eines Ortes).“

Unterabschnitt B Nr. 6 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Ist der Text von Schecks nicht in einer bekannten Weltsprache abgefasst, so kann die Bank eine vom Einreicher unterschriebene deutsche Übersetzung verlangen.“

Unterabschnitt B Nr. 9 entfällt: Nr. 10 – 18 erhalten die Nr. 9 – 17.

In Unterabschnitt B Nr. 9 [neu] Abs. 2 wird der Einschub „– gegebenenfalls als Luftpost –“ gestrichen.

Unterabschnitt C Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Bank nimmt von jedermann Wechsel und Schecks, die im Ausland zahlbar sind, zum Einzug an (Auftragspapiere). Handelpapiere dürfen den Auftragspapieren nicht beigefügt sein.“

Unterabschnitt C Nr. 3 erhält folgende neue Überschrift:

„3. Indossament bei Wechseln und Orderschecks; Verrechnungsvermerk“

In Unterabschnitt C Nr. 3 Abs. 1 und 2 wird jeweils in Satz 1 das Wort „Anweisungen“ gestrichen, so dass die Sätze dann wie folgt beginnen:

„Wechsel und Orderschecks . . .“

In Unterabschnitt C Nr. 8 Satz 2 wird der Einschub „– gegebenenfalls als Luftpost –“ gestrichen.

Unterabschnitt C Nr. 10 entfällt. Nr. 11 – 20 erhalten die Nr. 10 – 19.

In Unterabschnitt C Nr. 15 [neu] wird der Verweis „(Nr. 15)“ am Ende von Satz 1 geändert in: „(Nr. 14)“

In Unterabschnitt D Nr. 5 wird der Einschub „– gegebenenfalls als Luftpost –“ gestrichen.

In Unterabschnitt F Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „EU-Staat“ geändert in:

„EU-/EWR-Staat“

In Unterabschnitt F Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 und in Nr. 9 Abs. 3 wird die Betragsangabe „12.500 Euro“ geändert in:

„50.000 Euro“

In Unterabschnitt F Nr. 2 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „Datenträger“ geändert in:

„Diskette“

In Unterabschnitt F Nr. 9 Abs. 1 wird das Wort „EU-Staaten“ geändert in:

„EU-/EWR-Staaten“